

Über die Tätigkeit der Schiedsmänner %

Drei Jahre sind seit dem Inkrafttreten der Schiedsmannsordnung einschließlich der dazu erlassenen 1. Durchführungsbestimmung¹ am 22. September 1958 vergangen. Die weitere Vertiefung und Entfaltung der sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie in den neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Organe ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hat, führten auch dazu, daß viele Schiedsmänner neue Wege für die Arbeit suchen und Vorschlägen.

Untersuchungen der letzten Monate in allen Kreisen und Bezirken hatten den Zweck, diese Veränderungen in der Arbeitsweise der Schiedsmänner zu analysieren und die Aufmerksamkeit der Gerichte und Justizverwaltungsstellen auf das Neue in der Schiedsmannstätigkeit zu lenken. Dieser Beitrag soll die wesentlichsten Ergebnisse dieser Untersuchungen darlegen und Vorschläge für eine Neuregelung der Schiedsmannstätigkeit zur Diskussion stellen.

Rückblick

Die Schiedsmannsordnung von 1958 ersetzte bekanntlich die Anordnung über die Errichtung von Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Mai 1954². Mit dieser Anordnung war die erste Schiedsmannsordnung der DDR vom 24. April 1953³ aufgehoben worden. Zuvor hatte es lediglich unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen gegeben, die den gesellschaftlichen Verhältnissen in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat in keiner Weise mehr entsprachen.

Die Entwicklung der Sühnestellen in diesen Jahren wird besonders an der Veränderung ihrer Aufgabenstellung deutlich. Die Anordnung aus dem Jahre 1953 hatte überhaupt keine spezielle Bestimmung über die Aufgaben der Sühnestellen. § 1 der Anordnung aus dem Jahre 1954 orientierte noch vorrangig auf die Beilegung des Einzelkonflikts, während § 1 der Verordnung des Jahres 1958 nunmehr die gesamterzieherische Aufgabe der Sühnestellen betonte. Dort heißt es: „Die Sühnestellen haben die Aufgabe, die Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen Leben, insbesondere zur Achtung vor der Ehre der Mitbürger, zu erziehen.“

Die Verordnung von 1958 brachte auch die Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsmänner für die Lösung von Zivilsachen, „wenn der Streitwert der Angelegenheit nicht mehr als 100 DM beträgt und eine der Parteien die Durchführung des Sühneversuchs beantragt“, und die Rechenschaftspflicht der Schiedsmänner vor den sie wählenden Volksvertretungen (§ 5 Schiedsmannsordnung). Diese Neuregelung war möglich, weil die Sühnestellen, wie es in der Präambel der Verordnung heißt, „die ihnen übertragenen Aufgaben gut gelöst“ haben und „das Vertrauen, das sich die Schiedsmänner dadurch bei der Bevölkerung erworben haben“, dies rechtfertigte.

Untersuchungsergebnisse

Zum Umfang der Tätigkeit der Sühnestellen

Im Jahre 1960 beschäftigten sich die Sühnestellen in der DDR in mehr als 53 000 Verfahren mit Streitigkeiten, bei denen mehr als 100 000 Bürger beteiligt

waren⁴. Diese Zahlen zeigen, welche umfangreiche erzieherische Aufgabe die Sühnestellen erfüllen, obwohl gegenwärtig noch relativ wenig Zivilsachen zu ihnen gelangen und die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden. Von den rund 53 000 Verfahren des Jahres 1960 waren nur etwa 7500 Zivilsachen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Mehrzahl der Zivilrechtsstreitigkeiten vor den Gerichten einen Streitwert bis zu 100 DM hatten, so daß der überwiegende Teil durchaus für eine Verhandlung vor dem Schiedsmann geeignet gewesen wäre.

Zu den Ergebnissen der Sühneverfahren

Die meisten Streitigkeiten wurden von den Schiedsmännern gütlich beigelegt. Von rund 45 000 Verfahren in Strafsachen endeten über 31 000, also über zwei Drittel, durch eine gütliche Einigung. Zum Gericht kamen nur 7000 Privatklageverfahren, also wiederum nur ein Bruchteil von den Streitigkeiten, die zum Schiedsmann gelangten, wobei keineswegs immer die kompliziertesten oder schwerwiegendsten Fälle vorrangig zum Gericht kamen. Ob eine Klage bei Gericht eingereicht wird oder nicht, hängt in erster Linie von der Arbeitsweise des Schiedsmanns und natürlich auch von der Verständigungsbereitschaft der Parteien ab. Von den rund 7500 Zivilsachen wurden über 5200 gütlich beigelegt. Schon diese Zahlen aus dem Jahre 1960 zeigen, wie erfolgreich die Schiedsmannstätigkeit ist. Darüber hinaus klären die Schiedsmänner viele Streitigkeiten durch Auskünfte außerhalb eines Sühneverfahrens bzw. tragen dazu bei, daß sie von vornherein vermieden werden. Häufig gelingt es, durch die komplexe Behandlung eines Streitfalls, beispielsweise durch die Aufdeckung der Ursachen von Beleidigungen in der Hausgemeinschaft, gleichzeitig weitere Streitigkeiten zu klären und damit die Voraussetzungen für ein den sozialistischen Moralprinzipien entsprechendes Zusammenleben zu schaffen.

Zur Arbeitsweise der Schiedsmänner

Der Erfolg der Schiedsmannstätigkeit hängt weitgehend von einer guten Arbeitsweise ab. Die entscheidende Wandlung in der Arbeitsweise liegt in dem Schritt von der Einzeltätigkeit zur kollektiven Tätigkeit. Kollektive Tätigkeit heißt, daß der Schiedsmann nicht mehr als Einzelperson tätig wird, sondern Beisitzer hinzuzieht. Der Nutzen dieser Arbeitsweise wird von der Mehrheit der Schiedsmänner — auch von denen, die noch nicht so arbeiten —, von den Justizfunktionären und nicht zuletzt von den Bürgern anerkannt, deren Streitigkeiten auf diese Art und Weise beigelegt werden konnten. Er läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Konflikte können besser erfaßt und umfassend aufgeklärt werden, was ihre Beilegung erleichtert.
- Die Autorität der Sühnestellen und der bei ihnen geschlossenen Vergleiche wächst, denn die Kollektive besitzen eine größere Autorität. Sie sind qualifizierter und objektiver als eine Einzelperson.
- Die Zahl der ungelösten Streitfälle geht zurück.
- Die erzieherische Wirkung des Verfahrens erhöht sich, die Bewußtseinsentwicklung wird stärker beeinflusst und ähnliche Konflikte können gleichzeitig beseitigt bzw. überhaupt vermieden werden.

Ein Schiedsmann in Harzgerode erklärte u. a. hierzu: „Wir arbeiten seit über zwei Jahren kollektiv; kommt

¹ GBl. 1958 I S. 690 ff.

² GBl. 1954 S. 555 ff.

³ GBl. 1953 S. 647 ff.

⁴ In dem gleichen Zeitraum waren bei den Gerichten 47 000 Zivilverfahren (ohne Familiensachen) anhängig.